

**Satzung der Gemeinde Hörnum (Sylt)  
über besondere Anforderungen an die  
äußere Gestaltung baulicher Anlagen  
(Ortsgestaltungssatzung)**

Zum Schutz des Ortsbildes von Hörnum (Sylt) wird aufgrund des § 92 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.1997 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 23.01.1998 folgende Satzung erlassen:

**Teil I  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im anliegenden Plan, der Bestandteil der Satzung ist, durch Blockmarkierung gekennzeichneten Teil des Gemeindegebietes.

**§ 2  
Allgemeine Anforderungen**

Die Gestaltung baulicher Anlagen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ist der landschaftlichen Eigenart und der vorhandenen Bebauung nach Maßgabe des § 3 anzupassen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Dacheindeckung.

**Teil II  
Besondere Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen**

**§ 3  
Dacheindeckungen**

Im gesamten Geltungsbereich ist bei der Dacheindeckung Reet zu verwenden.

**Teil III  
Inkrafttreten**

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hörnum (Sylt), den 28. Januar 1998

Gemeinde Hörnum (Sylt)  
Der Bürgermeister  
gez. Hübner

## 1. Änderung zur Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Hörnum (Sylt)

Auf Grund des § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009, GVOBl. S 6, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007, GVOBl. S. 452, wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Hörnum vom 16.07.2009 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

### Artikel I

Die Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Hörnum mit Rechtskraft vom 13.02.1998 wird wie folgt geändert:  
Die in dieser ersten Änderung getroffenen Regelungen bzw. Erweiterungen gelten zusätzlich zu den Regelungen der bisherigen Ortsgestaltungssatzung.

Der § 1 der Ortsgestaltungssatzung wird wie folgt geändert:

Der § 1 der OGS wird durch folgende Grundstücke erweitert:

Rantumer Straße 1 – 23, Strandstraße 2 – 40, Am Wasser 6 – 8, An der Düne 1 – 50, Odde Wei 1 – 7, Pidder-Lüng-Wai 1 – 24, Lorenz-de-Hahn-Wei 1 – 8, 10 und 12, Grünes Tal 1 – 3, 4 – 6 und 13a – f, Greth-Skrabbel-Wei 1 – 11, Süderende 12, 16, 17, 19 und 20. Der anliegende Lageplan ist Bestandteil dieser 1. Änderung.

Der § 2 der Ortsgestaltungssatzung wird wie folgt geändert:

Der § 2 der OGS wird durch folgenden Zusatz erweitert:

„Die Gestaltung baulicher Anlagen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ist der landschaftlichen Eigenart und der vorhandenen Bebauung nach Maßgabe des § 3 anzupassen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Dacheindeckung und der Abfangung von Dünen bzw. Grundstücken.“

Der § 3 der Ortsgestaltungssatzung wird wie folgt geändert:

Im gesamten Geltungsbereich ist bei der Dacheindeckung Reet zu verwenden.

Bei folgenden Grundstücken ist eine Dacheindeckung in Reet nicht zwingend notwendig:

Rantumer Straße 1 – 23, Strandstraße 2 – 40, Am Wasser 6 – 8, An der Düne 1 – 50, Odde Wei 1 – 7, Pidder-Lüng-Wai 1 – 24, Lorenz-de-Hahn-Wei 1 – 8, 10 und 12, Grünes Tal 1 – 3, 4 – 6 und 13a – f, Greth-Skrabbel-Wei 1 – 11, Süderende 12, 16, 17, 19 und 20.

Die Ortsgestaltungssatzung wird durch den § 3a Einfriedigungen und Abfangungen zur öffentlichen Verkehrsfläche" erweitert

§ 3a der Ortsgestaltungssatzung:

Absatz 1: Als Einfriedung von Grundstücken zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur Friesenwälle, Holzlattenzäune oder lebende Hecken zulässig. Die Höhe der Einfriedigungen darf 1,00 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten.

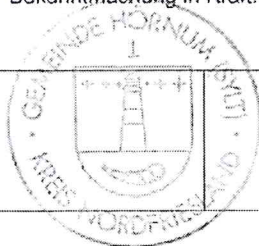
Friesenwälle müssen mit Feldsteinen aufgesetzt werden. Die Neigung der Wälle darf höchstens 80 ° betragen.

Absatz 2: An Grundstücken, die eine Abfangung zur öffentlichen Verkehrsfläche erfordern, dürfen ausnahmsweise terrassierte Friesenwälle errichtet werden. Die Gesamthöhe darf maximal 2,00 m über Straßenniveau betragen. Auf 1,20 m Höhe ist ein Rücksprung von mindestens 0,50 m anzuordnen, der zu begrünen ist. Diese Friesenwälle dürfen aus statischen Gründen mit Beton vermauert und verputzt werden. Darüber hinaus gelten die Vorschriften des Absatzes 1.

### Artikel II

Diese Satzung tritt mit bewirkter Bekanntmachung in Kraft.

Hörnum, den 17.07.09



Gemeinde Hörnum

*Rolf Speth*  
Rolf Speth  
Bürgermeister